



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er scheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch frei. Geschäftsstelle oder bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches 80 Mark halbjährlich. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 80 Mark halbjährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 1.50 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Petitzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 2.25 M.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 75 Pf. f. d. Zeile, 1/2 S. 250 M., 1/3 S. 130 M., 1/4 S. 65 M. Stellensuche werden mit 40 Pf. die Zeile berechnet. In dem illust. Teil: f. Mitgl. d. Börsenvereins 1/4 S. 110 M., 1/2 S. 210 M., 1/3 S. 400 M., f. Nichtmitgl. 180 M., 350 M., 650 M. Beilagen werden nicht angenommen. / Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Rationierung d. Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jederz. vorbehalten.

Nr. 148 (R. 89).

Leipzig, Mittwoch den 7. Juli 1920.

87. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Bekanntmachung.

Im Auftrage des Vorstandes geben wir dem Gesamtbuchhandel bekannt, daß das Reich dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig die laut Friedensvertrag übernommene Beschaffung der für die Bibliothek der Universität Löwen benötigten Bücher übertragen hat, und daß zu diesem Zwecke zunächst eine

#### Einkaufsgesellschaft Löwen G. m. b. H.,

Sitz Leipzig, Buchhändlerhaus, Platosstr. 3,

unter maßgeblicher Beteiligung des Börsenvereins und Hinzuziehung von Vertretern des gesamten deutschen Buchhandels gegründet worden ist.

Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wurde von den Gesellschaftern der Buchhändler Herr Ludwig Rinklake bestellt.

Wir bitten alle Buchhändler, die Gesellschaft in ihren schwierigen Aufgaben weitgehend zu unterstützen, insonderheit dadurch, daß deren Suchlisten genau durchgesehen und vorrätige Werke schnellstens angeboten werden.

Der Börsenverein hat sich der Reichsregierung gegenüber verpflichtet, nötigenfalls auf eine angemessene, den besonderen Verwendungszwecken Rechnung tragende Reduktion der Preise hinzuwirken. Auf jeden Fall wird allenthalben zu berücksichtigen sein, daß die mit der Einkaufsgesellschaft Löwen G. m. b. H. abzuschließenden Geschäfte mittelbar den Charakter eines nationalen Hilfsdienstes tragen.

Leipzig, den 1. Juli 1920.

#### Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. A d e r m a n n, Syndikus.

### Abbau des Sortimenterteuerungszuschlags?

Angeichts der durch das Sinken der Kaufkraft und die unverkennbare Kaufunlust weiter Kreise bedingten Absatzstörung auch im Buchhandel, die im Zusammenhang mit der Kreditversteifung und Kapitalnot infolge der bisherigen Entwicklung der Produktions- und Betriebsverteuerung eine ernste Krisis heraufzubeschwören droht, ist bereits der Gedanke laut geworden, die Not könnte über kurz oder lang zu einem plötzlichen Abbau der bisherigen Teuerungszuschlags-Politik führen. Unter dem Zwange, die festgelegten Werte des Lagers um jeden Preis realisieren zu müssen, könnte sogar ein wildes Verschleudern der vorhandenen Bestände ohne alle Rücksicht auf Teuerungszuschläge und Höchstpreise einmal zu befürchten sein. Es ist zu hoffen, daß der Buchhandel von einer derartigen Krisenstimmung bewahrt bleibt, und daß rechtzeitig Mittel und Wege gefunden werden, um einem solchen Zusammenbruch vorzubeugen.

Vielleicht ist unter diesen Umständen aber der Augenblick gekommen, die Frage eines Abbaues oder wenigstens einer zeitgemäßen Ausgestaltung des Systems der Sortimenterteuerungszuschläge erneut einer ernsthaften Erörterung zu unterziehen. Man braucht zur weiteren Begründung dessen nicht gleich daran zu erinnern, daß die Notstandsordnung selbst ihre Aufhebung zwei Jahre nach Friedensschluß vorsieht. In dem Gedanken der Sortimenterteuerungszuschläge steckt mehr als die bloße Bekämpfung der Notzustände der letzten Kriegszeit und des Übergangs zum wirklichen Frieden. Im Zusammenhange mit der Aufhebung der Notstandsordnung werden daher auch weit um-

fangreichere Fragen zu behandeln sein. Ob dabei die den Sortimenterteuerungszuschlägen zugrunde liegenden allgemeinen Gedanken ebenfalls wieder ganz schwinden müssen, kann fraglich bleiben. Jedenfalls braucht Abbau, Beseitigung der Einrichtung nicht die einzige Parole zu sein. Aber gerade wenn man einer Anerkennung und Erhaltung der ihr innewohnenden gesunden Gedanken das Wort reden will, wird man sich erst recht den Bedenken nicht verschließen dürfen, die gegen die bisherige Form der Einrichtung und gegen ihre weitere Wirkung in den augenblicklichen Verhältnissen tatsächlich erhoben werden können. Es ist dabei auch an den letzthin gefaßten Beschluß der Musikalienhändler zu erinnern, der die Herabsetzung des Zuschlags auf 10% für Musikalien fordert. Gewiß ist richtig, daß sich dagegen sofort Widerspruch erhoben hat, und es ist abzuwarten, ob der Beschluß nicht wieder aufgehoben werden müssen. Sicherlich ist auch, nachdem der Streit um die 20% eben zur Ruhe gekommen ist, zunächst erst wieder einmal eine Zeit der Prüfung und Erprobung des Erreichten nötig. Aber das braucht eben rechtzeitige, vorsichtige Erwägungen, wie sich die Zukunft gestalten wird, und mehr noch, wie sie sich zum Vorteil des Gesamtbuchhandels gestalten soll, und wie weit sich die Entwicklung dabei etwa beeinflussen ließe, nicht auszuschließen.

Die Kritik der Einrichtung der Teuerungszuschläge hat dabei nicht unter dem Gesichtspunkt zu geschehen, von dem sich etwa amtliche Preisprüfungsstellen leiten lassen. Es handelt sich also nicht um die Frage, ob die Erhebung eines besonderen Sortimenterteuerungszuschlags, und zwar in Höhe von 20%, gegen-